jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/2/14 7Bl17/08f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.2008

Norm

StPO §198, §199, §200
StGB §88 Abs1
StVO §9 Abs2

Rechtssatz

Schweres Verschulden im Sinne des § 198 StPO ist bei Fahrlässigkeitsdelikten nur in Ausnahmefällen, etwa dann anzunehmen, wenn die Übertretung von Sorgfaltsnormen den Schadenseintritt geradezu als wahrscheinlich annehmen lässt und der Erfolgsunwert erheblich und nicht ausgeglichen oder nicht zu beseitigen ist. Die Missachtung des Vorranges auf Schutzwegen begründet für sich allein noch kein schweres Verschulden.

Entscheidungstexte

- 7 Bl 17/08f
  Entscheidungstext LG Klagenfurt 14.02.2008 7 Bl 17/08f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LGKL729:2008:RKL0000050

Dokumentnummer

JJR_20080214_LGKL729_0070BL00017_08F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at